

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung  
für die Gewährung von Förderungen für feuerpolizeiliche  
Aufwendungen der Gemeinden aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds  
(LFF-Richtlinie)**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Das Land Vorarlberg (Landesfeuerwehrfonds) gewährt als Träger von Privatrechten im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel an Vorarlberger Gemeinden Förderungen für feuerpolizeiliche Aufwendungen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie.

**§ 2**

**Förderfähige Aufwendungen**

- (1) Förderungen können gewährt werden zu Aufwendungen für:
- a) Neu-, Zu- und Umbauten sowie wesentliche bauliche Verbesserungen von Feuerwehrgerätehäusern (ohne Aufwendungen für den Baugrund und die Erschließung außerhalb der Grenzen des Bauareals/Baugrundstückes) und für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Feuerwehrgerätehäuser (z. B. Garderobeschränke, Tische, Stühle und Schränke für Büro-, Funk- und Schulungsräume, Schlauchwasch- und -trockenanlagen, Werkbänke und Werkzeugschränke und dgl.);
  - b) die Anschaffung von Feuerwehrkraftfahrzeugen aller Art und der mit dem Fahrzeug anzuschaffenden feuerwehrtechnischen Ausrüstung, wesentliche Verbesserungen von Feuerwehrkraftfahrzeugen sowie die Hauptrevision von Hubrettungsgeräten;
  - c) sonstige feuerpolizeiliche Aufwendungen wie für Löschwasser-Versorgungsanlagen (einschließlich Hydranten) sowie die durch die Löschwasserversorgung verursachten Mehrerfordernisse bei kombinierten Trink-, Nutz- und Löschwasser-Versorgungsanlagen (einschließlich der Anschaffung und des Einbaues von Hydranten), Sirenen und Steuereinrichtungen, Schutzbekleidung für Gefahrguteinsätze und Hitzeschutzüberwürfen, persönliche Schutzausrüstung, Schutzbekleidung, Dienstbekleidung und Funktionskennzeichnung lt. Bekleidungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes, Regenbekleidung, Rettungs- und technische Geräte, Pulver- und Schaumlöschmittel, Atemschutzuntersuchungen, Kommunikationstechnik, EDV-Geräte und Software, soweit sie für die Durchführung der feuerpolizeilichen Aufgaben notwendig sind.

(2) Aufwendungen nach Abs.1 sind auch dann förderfähig, wenn sie über ein Leasinggeschäft finanziert werden, das für das Ende der Laufzeit den Eigentumserwerb vorsieht.

(3) Soweit nicht etwas anderes festgelegt ist, zählen Reparaturen, Ersatzteile, Instandhaltungsaufwendungen (Wartung, Pflege, Erhaltung etc.) und Betriebsmittel nicht zu den förderfähigen Aufwendungen nach Abs. 1.

(4) Bei Aufwendungen über 50.000 Euro für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 lit. a sowie für Anschaffungen über 25.000 Euro nach § 2 Abs. 1 lit. b und c muss vor Auftragsvergabe oder Bestellung eine Förderzusage vorliegen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Vorhaben (Planabweichungen).

### **§ 3**

#### **Ausmaß der Förderung**

(1) Bei Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt die Fördergrundleistung 14%.

(2) Bei Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 lit. b beträgt die Fördergrundleistung 22%.

(3) Bei Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 lit. c beträgt die Fördergrundleistung 17%.

(4) Das Ausmaß der Förderung nach Abs. 1 bis 3 erhöht sich bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote unter dem Landesdurchschnitt für jeden %-Punkt Differenz zum Landesdurchschnitt und ihrer Finanzkraftkopfquote um 0,5%-Punkte (z. B. bei 80% Finanzkraft zum Landesdurchschnitt erhöht sich der Fördersatz um 10%).

(5) Die Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c erhöhen sich die Förderätze nach § 3 Abs. 1 bis 3 für Gemeinden

- bis 600 Einwohner → 10 %-Punkte
- bis 700 Einwohner → 9 %-Punkte
- bis 800 Einwohner → 8 %-Punkte
- bis 900 Einwohner → 7 %-Punkte
- bis 1.000 Einwohner → 6 %-Punkte
- bis 1.100 Einwohner → 5 %-Punkte
- bis 1.200 Einwohner → 4 %-Punkte
- bis 1.300 Einwohner → 3 %-Punkte
- bis 1.400 Einwohner → 2 %-Punkte
- bis 1.500 Einwohner → 1 %-Punkt

Hiebei ist von jenen Einwohnerzahlen auszugehen, die der Berechnung der Finanzkraftkopfquote zugrunde liegen. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsfeuerwehren ist die durch die Anzahl der Ortsfeuerwehren der Gemeinde geteilte Einwohnerzahl maßgebend.

(6) Förderungszuschläge aufgrund der Bewertungspunkte des Kommunalgebäudeausweises (für minderbeheizte Gebäude) werden bei Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a wie folgt gewährt:

- Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten um 1,0 %-Punkt
- Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten um 1,5 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten um 2,0 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten um 2,5 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten um 3,0 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten um 3,5 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten um 4,0 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 950 Bewertungspunkten um 4,5 %-Punkte

Dieser Zuschlag kann jedoch erst nach Vorlage der Endabrechnung sowie des endgültigen und bestätigten Kommunalgebäudeausweises ausbezahlt werden. Dieser Kommunalgebäudeausweis ist von einer nicht in den Planungs- und Ausführungsprozess des jeweiligen Gebäudes eingebundenen Fachperson zu erstellen, wobei diese über ein „Befähigungsnachweis zum Umgang mit Kommunalgebäudeausweisen“ zu verfügen hat.

(7) Die Finanzkraftquote der Gemeinden wird nach den Bestimmungen der gültigen Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ermittelt.

(8) Das Ausmaß der Förderung für die einzelnen Aufwendungen ist aufgrund der anerkannten Aufwendungen zu ermitteln. Aufwendungen sind nur mit jenem Teil anzuerkennen, der der Nutzung für Zwecke der Feuerwehr entspricht, und nur insoweit, als sie notwendig und zweckmäßig sind. Im Falle eines möglichen Vorsteuerabzuges sind die anzuerkennenden Aufwendungen ohne Umsatzsteuer zu ermitteln.

(9) Die Förderbemessung der Gemeinde ist nach dem Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen beglichen wurden, in den Fällen des § 2 Abs. 4 nach dem Zeitpunkt, in dem die Förderzusage erteilt wird, vorzunehmen.

(10) Aus sonstigen Mitteln des Landes gewährte Unterstützungen sind von der Förderung abzuziehen. Dies gilt nicht für Förderungen aus besonderen Bedarfszuweisungsmitteln und aus dem Strukturfonds (für finanzschwache Gemeinden) sowie für Mittel aus dem Katastrophenfonds und für Mittel des Landes für Tunnelanlagen im Landesstraßennetz zur Anschaffung von tunnelspezifischem Einsatzgerät und Ausrüstung für die Tunnelportalfeuerwehren

#### **§ 4 Förderanträge**

(1) Für die Gewährung von Förderungen ist ein schriftliches Ansuchen digital einzubringen.

(2) Anträge auf Förderung haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vorhabens oder der Leistung; bei Bauvorhaben auch eine Baubeschreibung mit Plansatz;
- b) bei Vorhaben, die einer Förderzusage bedürfen, die Bekanntgabe der Wahl des Vergabeverfahrens, die Vergabeunterlagen (Kostenvoranschlag) mit den geprüften Angeboten samt Preisspiegel und Prüfbericht) sowie den Finanzierungsplan mit Deckungsangabe; bei den übrigen Vorhaben eine Kostenaufstellung (Abs. 3);
- c) bei Vorhaben, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, die Kosten der auf die einzelnen Haushaltsjahre voraussichtlich entfallenden Leistungen;
- d) die Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens;
- e) die Erklärung, dass die Gemeinde, im Falle des § 2 Abs. 2 auch der Leasingpartner der Gemeinde der Landesregierung alle im Einzelfall verlangten Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und Überprüfungen an Ort und Stelle durch die Landesregierung gestatten wird;
- f) die Erklärung mit Datum und Unterschrift, dass die Angaben im Förderungsansuchen und die dazugehörigen Unterlagen der Richtigkeit entsprechen sowie dass bei der Vergabe (Bestellung) die Bestimmungen des Vergabegesetzes und der Vergaberichtlinien des Landes eingehalten wurden.

(3) Die Kostenaufstellung (Abs. 2 lit. b) hat zu enthalten:

- a) die Belegnummer und das Haushaltsjahr;
- b) den Zahlungsempfänger;
- c) den Zahlungszweck in Stichworten;
- d) den gezahlten Betrag.

## **§ 5 Förderzusage**

(1) In der nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Förderzusage ist die Gewährung einer Förderung mit dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung (§ 6 Abs. 2) unter Angabe des Empfängers, des Gegenstandes, der Berechnungsgrundlage und des Betrages der Förderung zuzusichern.

(2) Die Förderzusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In ihr kann auch bestimmt werden, dass die Förderung in mehrere jährliche Beträge geteilt wird. Wenn die Förderung für Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a den Betrag von 50.000 Euro übersteigt, kann sie durch die Leistung von halbjährlichen Zahlungen (Annuitäten) gewährt werden, die von einem fiktiven Darlehen in Höhe der Beihilfe zu berechnen sind. Hierbei ist von einer Laufzeit von 15 Jahren, halbjähriger marktconformer Verzinsung im Nachhinein und gleich bleibenden Annuitäten auszugehen. Die Förderung kann vorzeitig unter Anrechnung bereits geleisteter Tilgungsanteile ausbezahlt werden.

(3) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat;

- b) der Förderungswerber der für die Gewährung zuständigen Abteilung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten und den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer nachvollziehbaren Kostenzusammenstellung und gegebenenfalls Originalrechnungen samt den Zahlungsnachweisen über das geförderte Vorhaben zeitgerecht digital zu übermitteln hat;
- c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle unverzüglich mitzuteilen hat;
- d) der Förderungswerber für Investitionen, die vor Auftragsvergabe bzw. Bestellung gemäß § 2 Abs. 4 eine Förderzusage benötigen, das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden ist;
- e) der Förderungswerber sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wenn er eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet;
- f) die Gemeinde der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) zustimmt;
- g) die Förderungsusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurück zu zahlen sind, wenn
  - die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde;
  - die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde;
  - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird;
  - die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird;
  - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(4) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(5) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. g zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5%,kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungsusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Erledigung, Auszahlung der Förderung**

- (1) Vor Auszahlung der Förderung ist der Gemeinde eine schriftliche Erledigung zuzustellen.

(2) Wurde eine Förderzusage erteilt, ist in der Erledigung die Förderung nunmehr endgültig festzusetzen. Die Erledigung und Auszahlung hat erst über Anforderung unter Vorlage der Vergabeunterlagen (§ 4 Abs. 2 lit. b) und einer der Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 3) in digitaler Form zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Kontrolle**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder anderen von ihr beauftragten Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung oder von sonstigen Institutionen in Bezug auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie spezifischer Förderungsvorgaben zu richten.

(3) Über jede Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle;
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens);
- c) Höhe der gewährten Förderung;
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen;
- h) Zeitdauer der Kontrolle;
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 9**

### **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 10**

### **Verwendung von Begriffen**

Soweit in den Förderrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese von der Vorarlberger Landesregierung am 20.12.2022 beschlossene Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und findet auf Verfahren Anwendung, die ab dem 01.01.2023 anhängig werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die von der Vorarlberger Landesregierung am 01.10.1996 in der Fassung des Beschlusses vom 03.07.2001 beschlossene Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen für feuerpolizeiliche Aufwendungen der Gemeinden aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds außer Kraft.

(3) Für die vor dem 01.01.2023 gestellten Anträge sowie für Anschaffungen, die vor dem 01.01.2023 getätigt wurden, sind die vor dem 01.01.2023 geltenden Richtlinienbestimmungen anzuwenden.